

Antrag

der Abg. Dr. Bernd Murschel u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

**Überwachungskameras in den Filialen der Großbäckerei
Sehne**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob Medienberichte zutreffen, wonach zufällig bei einem Einbruch vom 8. auf den 9. Juni 2009 in einem Sindelfinger Supermarkt die in der Decke der dort ansässigen Bäckerei Sehne installierten Überwachungskameras entdeckt wurden;
2. ob es weiter zutreffend ist, dass Überwachungstechnik für heimliche Videoüberwachung in allen 134 Filialen der Großbäckerei Sehne installiert ist, in welchen Fällen sie nach dem Überwachungskonzept der Firma aktiviert werden sollte und warum ggf. die Beschäftigten nicht darüber informiert wurden;
3. welches Ziel die Fa. Sehne mit der heimlichen Videoüberwachung ihres Personals verfolgt;
4. wie der Umstand bewertet wird, dass laut Medienberichten auch in den Umkleideräumen der Beschäftigten Kameras installiert sind und wie dies mit deren Persönlichkeitsschutzrechten und dem informationellen Selbstbestimmungsrecht vereinbar ist;

5. ob das Innenministerium als zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich ein datenschutzrechtliches Überprüfungsverfahren eingeleitet hat, wie es die flächendeckenden Überwachungspraktiken der Fa. Sehne in datenschutzrechtlicher Hinsicht bewertet und inwieweit Handlungsbedarf gesehen wird, diese Praktiken zu stoppen;
6. ob die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich ggf. die datenschutzrechtlichen Verstöße mit der Verhängung von einer Geldbuße ahndet;
7. wie nach ihrer Rechtsauffassung – unabhängig von diesem konkreten Fall – Arbeitnehmerdatenschutz gewährleistet werden soll in Firmen, in denen es keinen Betriebsrat gibt.

14. 07. 2009

Dr. Murschel, Walter, Sckerl, Oelmayer, Dr. Splitt, Wölfle GRÜNE

Begründung

In der Großbäckerei Sehne wurde Presseberichten zufolge in allen 134 Filialen bzw. Verkaufsstellen ein technisches System zur Installation von Videokameras vorgehalten; die Räume u. a. auch Umkleieräume der Beschäftigten sollten „bei Bedarf“ mit Kameras bestückt werden. Über dieses Überwachungssystem waren die Beschäftigten Berichten zufolge nicht informiert; ob eine Arbeitnehmervertretung existiert, sei unklar, ebenso, inwieweit diese ggf. von der Überwachung informiert werde.

Inzwischen entspricht es gesicherter höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass die heimliche Videoüberwachung von Arbeitnehmern nur zulässig ist, wenn es einen konkreten Verdacht einer strafbaren Handlung gibt. Die heimliche Bespitzelung von Beschäftigten gilt als ein schwerwiegender Eingriff in ihr Persönlichkeitsrecht. Diese Rechtslage ist auch hinlänglich bekannt, nachdem die fragwürdigen Datenschutzverstöße bei den Firmen Lidl, Daimler-Benz, Telekom und bei der Deutschen Bahn eine breite Presseberichterstattung und öffentliche Debatten zu Inhalt, Reichweite und Grenzen des Arbeitnehmerdatenschutzes in vielen Parlamenten ausgelöst haben.

Sollte sich der berichtete Sachverhalt bestätigen, so ist von vorsätzlich begangenen gravierenden Datenschutzverstößen auszugehen, die auch geahndet werden müssen, wenn man diese Praktiken nicht als Kavaliersdelikte hinnehmen will.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 31. Juli 2009 Nr. 2–0552/A Sehne 6 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob Medienberichte zutreffen, wonach zufällig bei einem Einbruch vom 8. auf den 9. Juni 2009 in einem Sindelfinger Supermarkt die in der Decke der dort ansässigen Bäckerei Sehne installierten Überwachungskameras entdeckt wurden;

Zu 1.:

Am 9. Juni 2009 nahm die Polizei in einem Supermarkt in Sindelfingen Ermittlungen auf, da unbekannte Täter über das Dach in die Verkaufsräume eingedrungen waren und sich an einem dort befindlichen Bankautomaten zu schaffen gemacht hatten. Die Einstiegsstelle der Täter lag im Bereich der Bäckereifiliale. Bei der Spurensuche stellte die Polizei fest, dass im Deckenbereich der Bäckereifiliale Kameras angebracht waren. Diese waren jedoch weder aktiviert noch mit einem Aufzeichnungsgerät verbunden.

2. ob es weiter zutreffend ist, dass Überwachungstechnik für heimliche Videoüberwachung in allen 134 Filialen der Großbäckerei Sehne installiert ist, in welchen Fällen sie nach dem Überwachungskonzept der Firma aktiviert werden sollte und warum ggf. die Beschäftigten nicht darüber informiert wurden;

3. welches Ziel die Fa. Sehne mit der heimlichen Videoüberwachung ihres Personals verfolgt;

4. wie der Umstand bewertet wird, dass laut Medienberichten auch in den Umkleieräumen der Beschäftigten Kameras installiert sind und wie dies mit deren Persönlichkeitsschutzrechten und dem informationellen Selbstbestimmungsrecht vereinbar ist;

5. ob das Innenministerium als zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich ein datenschutzrechtliches Überprüfungsverfahren eingeleitet hat, wie es die flächendeckenden Überwachungspraktiken der Fa. Sehne in datenschutzrechtlicher Hinsicht bewertet und inwieweit Handlungsbedarf gesehen wird, diese Praktiken zu stoppen;

6. ob die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich ggf. die datenschutzrechtlichen Verstöße mit der Verhängung von einer Geldbuße ahndet;

Zu 2. bis 6.:

Die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich hat aufgrund der Medienberichte unverzüglich eine datenschutzrechtliche Überprüfung eingeleitet, die noch andauert. Sie kann sich daher zum jetzigen Zeitpunkt weder zum Sachverhalt noch zur datenschutzrechtlichen Bewertung oder zur etwaigen Verhängung eines Bußgelds abschließend äußern.

Nach Darstellung des Unternehmens sind derzeit 32 seiner 144 Filialen mit Kameras, jedoch ohne Aufzeichnungsgeräte, ausgestattet, um nach Mitteilung der Fa. Sehne Backwaren KG „in einem konkreten Verdachtsfall eine Videoüberwachung durchführen zu können, wenn andere Möglichkeiten zur Aufklärung von erheblichen Inventurdifferenzen nicht zur Verfügung stehen.“ Das Unternehmen hat Medienberichte zurückgewiesen, wonach es auch Umkleieräume der Beschäftigten überwacht habe.

7. wie nach ihrer Rechtsauffassung – unabhängig von diesem konkreten Fall – Arbeitnehmerdatenschutz gewährleistet werden soll in Firmen, in denen es keinen Betriebsrat gibt.

Zu 7.:

In erster Linie hat der Inhaber eines Unternehmens oder der Leiter einer nichtöffentlichen Stelle sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nicht rechtswidrig erhoben und verarbeitet werden. Soweit das Unternehmen einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen hat, muss auch dieser auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften hinwirken (Selbstkontrolle). Darüber hinaus überwacht die Aufsichtsbehörde die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Fremdkontrolle). Betroffene Arbeitnehmer können sich jederzeit an die Aufsichtsbehörde wenden, wenn sie der Auffassung sind, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch ihren Arbeitgeber verletze sie in ihren Rechten.

Rech

Innenminister